

KÖNIGLICH DÄNISCHES
MINISTERIUM DES ÄUSSEREN

***DIE EUROPÄISCHE
CHARTA DER
REGIONAL- ODER
MINDERHEITENSPRACHEN***



***DIE EUROPÄISCHE
CHARTA DER
REGIONAL-
ODER MINDERHEITEN-
SPRACHEN***



KÖNIGLICH DÄNISCHES MINISTERIUM DES ÄUSSEREN
AUGUST 2001

VORWORT VOM AUSSENMINISTER



In mehreren europäischen Ländern gibt es Bevölkerungsgruppen, die eine andere Sprache sprechen als die Mehrheit der Bevölkerung. Diesen Regional- oder Minderheitensprachen ist gemeinsam, dass sie bedroht sind, nicht zuletzt wegen der Einwirkung von Seiten der modernen Zivilisation wie z.B. der Massenmedien.

Vor diesem Hintergrund beschloss das Ministerkomitee des Europarats 1992 den Text der europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (in Dänemark: Sprachenpakt). Der Sprachenpakt wurde am 5. November 1992 zur Unterzeichnung aufgelegt und trat am 1. März 1998 in Kraft. Der Sprachenpakt gilt heute u.a. für Norwegen, Schweden, Finnland und Deutschland.

Es ist das Ziel des Sprachenpakts, Regional- oder Minderheitensprachen in Europa als eine wichtige Komponente des europäischen Kulturerbes zu schützen und zu fördern. Der Sprachenpakt führt jedoch keine individuellen oder kollektiven Rechte herbei für die Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen sprechen. Der Sprachenpakt gilt nicht für Dialekte und für die Sprachen von Einwanderern.

Dänemark ratifizierte den Sprachenpakt am 8. September 2000, und der Sprachenpakt trat danach für Dänemark am 1. Januar 2001 in Kraft. In Verbindung mit der Ratifizierung gab Dänemark eine Erklärung darüber ab, dass der Sprachenpakt für Deutsch bezüglich der deutschen Minderheit in Sønderjylland gelte. Der Sprachenpakt gründet sich in hohem Maße auf ein „à la carte“-System, das es den teilnehmenden Staaten ermöglicht, die Bestimmungen anzugeben, die für die einzelnen Sprachen am zweckmäßigsten sind. Aus diesem Grund gelten nicht alle Bestimmungen des Sprachenpakts für die deutsche Minderheit.

Mit dieser Broschüre möchte die Regierung eine Einführung in die Regeln geben, die für die deutsche Minderheitensprache in Sønderjylland gelten. Die Regierung hofft, dass Dänemarks Beitritt zum Sprachenpakt – und dieses kleine Heft – dazu beitragen werden, dass der gute Geist im Grenzland, der sowohl von der deutschen Minderheit als auch von der dänischen Mehrheit getragen wird, sich weiterhin positiv entwickeln wird.

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'Mogens Lykketoft'. The signature is written in a cursive, flowing style.

Mogens Lykketoft

DIE DEUTSCHE MINDERHEIT UND DIE REGELN ZUM SCHUTZ VON MINDERHEITENRECHTEN

Die deutsche Minderheit in Dänemark umfasst 15-20.000 Menschen, die in Sønderjyllands Amt wohnen, wo sie in einigen der 23 Kommunen zwischen 5 und 20 Prozent der Bevölkerung ausmachen.

Die Grundrechte der deutschen Minderheit sind durch allgemeine Bestimmungen im Grundgesetz und in anderer Gesetzgebung u.a. über Gleichheit vor dem Gesetz, Recht der Religionsfreiheit und der freien Meinungsäußerung, der Versammlungs- und Vereinsfreiheit gesichert.



Durch zwei fast gleich lautende Erklärungen, die von der dänischen und der deutschen Regierung am 29. März 1955 abgegeben wurden, die so genannten Bonn-Kopenhagener-Erklärungen, wurde eine weitere Grundlage für die allgemeinen Rechte der Minderheiten nördlich und südlich der dänisch-deutschen Grenze geschaffen.

Die Kopenhagener Erklärung legt u.a. fest: „Das Bekenntnis zum deutschen Volkstum und zur deutschen Kultur ist frei und darf von Amts wegen nicht bestritten oder nachgeprüft werden.“ Weiterhin heißt es, dass Personen, die der deutschen Minderheit und ihren Organisationen angehören, nicht am Gebrauch der von ihnen gewünschten Sprache gehindert werden dürfen. Der Gebrauch der deutschen Sprache vor den Gerichten und Verwaltungsbehörden richtet sich nach den diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften. Außerdem empfiehlt die dänische Regierung eine im Rahmen der jeweils geltenden Regeln für die Benutzung des Rundfunks angemessene Berücksichtigung der deutschen Minderheit.

Wichtige internationale Konventionen enthalten ebenfalls Bestimmungen zum Schutz von Minderheiten.

Infolge der UNO-Konvention vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte darf Angehörigen einer ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheit nicht das Recht darauf vorenthalten werden, gemeinsam mit den übrigen Mitgliedern ihrer Gruppe ihr eigenes kulturelles Leben zu leben, sich zu ihrer eigenen Religion zu bekennen und diese auszuüben oder ihre eigene Sprache zu benutzen.

Die europäische Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950 enthält ein Diskriminierungsverbot, das unterstreicht, dass die in der Konvention enthaltenen Rechte und Freiheiten zu sichern seien ohne Unterscheidung auf Grund von Geschlecht, Rasse, Farbe, Sprache,

Religion, politischer oder anderer Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Vermögensverhältnissen, Geburt oder jeglichem anderen Verhältnis.



Der Europarat beschloss 1995 eine Rahmenkonvention zum Schutz von nationalen Minderheiten, die das erste rechtlich bindende Instrument ist, das einen allgemeinen Schutz der nationalen Minderheiten behandelt. Der Zweck dieser Konvention ist eine Spezifizierung der rechtlichen Prinzipien zum Schutz von

Minderheiten, zu deren Respektierung die Staaten sich verpflichten. Dänemark trat der Konvention 1997 bei und gab in diesem Zusammenhang eine Erklärung darüber ab, dass die Rahmenkonvention für die deutsche Minderheit in Sønderjylland (Nordschleswig) gelten solle. Im sprachlichen Bereich ist Dänemark u.a. dazu verpflichtet anzuerkennen, dass jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, frei und ohne Einmischung ihre Minderheitensprache privat und öffentlich gebrauchen darf, mündlich sowie schriftlich, und dass sie die Möglichkeit haben soll, ihre Minderheitensprache zu erlernen. Dänemark soll auch unter gewissen Voraussetzungen sicherstellen, dass Unterricht in oder auf der Minderheitensprache ermöglicht wird und dass Angehörige einer nationalen Minderheit ihre eigenen privaten Unterrichts- und Ausbildungsinstitutionen errichten und betreiben können.

DÄNEMARKS VERPFLICHTUNGEN INFOLGE DES SPRACHENPAKTS UND DEREN ERFÜLLUNG

Durch Dänemarks Beitritt zum Sprachenpakt verpflichtet sich Dänemark dazu, seine Politik, Gesetzgebung und Rechtsprechung nach gewissen allgemeinen Zielen und Grundsätzen, die in Teil II des Sprachenpakts festgelegt sind, auszurichten. Dänemark soll außerdem in Bezug auf die deutsche Minderheit in Sønderjylland Bestimmungen erfüllen, die Dänemark aus einer Reihe wahlfreier Bestimmungen aus Teil III des

Sprachenpakts ausgewählt hat. Der Sprachenpakt gilt nur für Minderheitensprachen, die von den eigenen Staatsbürgern eines Staates gesprochen werden.

In der Praxis werden die Schutzregeln des Sprachenpakts aber auch den Umständen nach anderen zugute kommen, die in der deutschen Minderheit integriert sind.

ALLGEMEINE ZIELE UND GRUNDSÄTZE

Dänemark soll die deutsche Minderheitensprache als Ausdruck eines Kulturreichtums anerkennen, und das geographische Gebiet dieser Sprache soll respektiert werden. Außerdem soll eine Erleichterung oder Förderung des Gebrauchs der deutschen Minderheitensprache in öffentlichen und privaten Zusammenhängen ermöglicht werden. Ebenso soll die Möglichkeit, Unterricht in dieser Sprache zu bekommen, gewährleistet werden.

AUSBILDUNG

Die Bestimmungen in Bezug auf Ausbildung gelten als Ausgangspunkt nur in dem Teil des Landes, wo die deutsche Minderheitensprache gebraucht wird, d.h. Sønderjylland. Die Bestimmungen sind anzuwenden unter Rücksichtnahme auf die Sprachsituation und dürfen keine Begrenzung des Unterrichts in Dänisch mit sich führen.



Infolge der Bestimmungen soll Dänemark Unterricht in oder auf Deutsch auf allen relevanten Unterrichtsstufen anbieten, d.h.:

- Vorschulunterricht
- Grundschulunterricht
- Unterricht an Hauptschulen und Gymnasien
- Technische Ausbildungen und Berufsausbildungen
- Universitätsausbildungen und Ausbildungen an anderen Hochschulen sowie
- Erwachsenen- und Weiterbildung.

Dänemark soll auch Unterricht in der Geschichte und Kultur, die in der deutschen Minderheitensprache ihren Ausdruck finden, gewährleisten und für die notwendige Ausbildung von Lehrern für diesen Unterricht sorgen.

Die Bestimmungen sind erfüllt durch den Zugang zur Errichtung von privaten Grund- und Hauptschulen, Gymnasien sowie Nachschulen mit Deutsch als Unterrichtssprache, durch das Angebot von Deutschunterricht auf der Grund- und Hauptschulstufe, im Rahmen der gymnasialen Ausbildungen und im Rahmen von höheren Ausbildungen. Weiterhin durch den Geschichtsunterricht an den Grund- und Hauptschulen sowie durch die besonderen Bedingungen geltend für die deutsche Minderheit in den Bestimmungen der dänischen Gesetzgebung bezüglich der staatlichen Ausbildungsförderung für Ausbildung in Deutschland.

Der Sprachenpakt sieht auch die Möglichkeit vor, Unterricht auf oder in einer Minderheitensprache in anderen Gebieten als denen, wo die Sprache traditionellerweise gebraucht wird, anzubieten, vorausgesetzt, dass sie von einer genügend großen Anzahl gesprochen wird.

Die Bestimmung ist erfüllt durch die Möglichkeit, Deutschunterricht an Volksschulen, Gymnasien und Universitäten anzubieten.

RECHTSWESEN UND VERWALTUNG

Der Sprachenpakt enthält gewisse Verpflichtungen bezüglich des Rechtswesens und der Verwaltung. Diese Verpflichtungen begrenzen sich auf Gerichtsbezirke und Gebiete, in denen die Anzahl der Personen, die sich der deutschen Sprache bedienen, hierzu berechtigt.



In zivilrechtlichen Verfahren, wie z.B. Verwaltungsangelegenheiten, soll das Vorlegen von Dokumenten und Beweismaterial auf Deutsch zugelassen werden – notfalls mit Hilfe von Dolmetschern und/oder Übersetzern. Die Rechtsgültigkeit von Dokumenten darf nicht angefochten werden, nur weil diese auf Deutsch ausgestellt sind.

Dänemark erfüllt diese Verpflichtungen durch die Regeln der dänischen Prozessordnung.



Staatliche Verwaltungsbehörden sollen – in angemessenem Umfang – sicherstellen, dass Benutzer der deutschen Minderheitensprache Dokumente auf Deutsch rechtsgültig vorlegen können.

Die Verpflichtung ist durch die verwaltungsrechtliche Anweisungspflicht sichergestellt. Falls eine Person, die nicht Dänisch spricht, in einem Entscheidungsfall persönlich oder schriftlich an eine öffentliche Behörde herantritt, soll die Behörde den Umständen nach dieser Person Dolmetscher- und Übersetzerbeistand zur Verfügung stellen. Dies gilt auch für kommunale Behörden.

Dänemark soll in diesem Zusammenhang so weit wie möglich den Wünschen von Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes, die über Deutschkenntnisse verfügen, entsprechen, in den Gebieten angestellt zu werden, wo die Sprache gebraucht wird.

Dänemark ist außerdem dazu verpflichtet, den Erwerb und Gebrauch deutscher Nachnamen zu ermöglichen.

Diese Verpflichtung ist durch die geltenden dänischen Namensregeln erfüllt.

MEDIEN

Die Verpflichtungen im Medienbereich gelten für den Teil des Landes, wo die deutsche Minderheitensprache gesprochen wird, d.h. Sønderjylland, und in dem Umfang, in dem die öffentlichen Behörden in diesem Bereich eine Rolle spielen.



Bei der Anwendung der Bestimmungen soll das Prinzip der Unabhängigkeit der Medien respektiert werden.

Für Dänemark umfassen die Verpflichtungen:

- Die Möglichkeit zur Einrichtung mindestens eines Hörfunksenders und eines Fernsehkanals in Deutsch oder regelmäßige Sendungen von Programmen in dieser Sprache
- Möglichkeit zur Herstellung und Verbreitung von audio- und audiovisuellen Werken auf Deutsch
- Möglichkeit zur Schaffung und/oder Erhaltung von mindestens einer Zeitung auf Deutsch
- Anwendung von bestehenden finanziellen Hilfsmaßnahmen auch auf audiovisuelle Produkte auf Deutsch zu erstrecken
- Unterstützung der Ausbildung von Journalisten und anderem Personal an Medien, die Deutsch benutzen.

Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist durch die geltende dänische Gesetzgebung bezüglich des Betriebes von Rundfunk- und Fernsehanstalten sichergestellt. Außerdem durch die Möglichkeit für finanzielle Unterstützung der Minderheitenzeitung sowie durch die besonderen Bestimmungen der dänischen Gesetzgebung in Bezug auf Ausbildungsförderung bei Ausbildungen in Deutschland.

Dänemark soll außerdem den freien Empfang von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern auf Deutsch sicherstellen und gewährleisten, dass die Freiheit der Meinungsäußerung und die freie Verbreitung von Informationen in den Printmedien auf Deutsch keiner Einschränkung unterworfen werden.

Die dänische Gesetzgebung enthält weder Einschränkungen in dem freien Empfang von Hörfunk- und Fernsehprogrammen aus anderen Ländern noch Beschränkungen der Freiheit der Meinungsäußerung und der freien Verbreitung von Informationen in den Printmedien.

KULTUR

Die Verpflichtung in Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten gilt als Ausgangspunkt nur in dem Teil des Landes, wo die deutsche Minderheitensprache benutzt wird, d.h. Sønderjylland. Die Bestimmungen sollen in dem Umfang benutzt werden, in dem die öffentlichen Behörden auf diesem Gebiet eine Rolle spielen.

Für Dänemark umfassen die Verpflichtungen:



- Förderung von Ausdrucksformen und Initiativen, die eine Besonderheit der deutschen Minderheitensprache sind und Zugangsmöglichkeiten zu auf Deutsch geschaffenen Werken
- Übersetzung u.a.m. vom Deutschen ins Dänische
- Möglichkeit dafür, dass die Kenntnis und der Gebrauch der deutschen Sprache in verschiedene kulturelle Tätigkeiten eingearbeitet werden
- Möglichkeit dafür, dass die für Veranstaltung oder Förderung von kulturellen Tätigkeiten verantwortlichen Gremien über Mitarbeiter verfügen, die Deutsch sprechen
- Aufforderung an die Vertreter der deutschen Minderheit, an der Bereitstellung von Einrichtungen und der Planung kultureller Tätigkeiten teilzunehmen
- Möglichkeit zur Schaffung eines oder mehrerer Gremien, die für die Sammlung und Aufführung oder Veröffentlichung von Werken auf Deutsch verantwortlich sind.

Die Bestimmungen sind grundsätzlich durch den öffentlichen Zuschuss an die Bibliotheken der deutschen Minderheit erfüllt sowie durch umfassende Übersetzungen u.a.m. vom Deutschen ins Dänische u.a. in Verbindung mit deutschsprachigen Programmen in DR und TV2, durch die Teilnahme der deutschen Minderheit an den kulturellen Tätigkeiten in Sønderjylland und dadurch, dass Personen zur Verfügung gestellt werden können, die sowohl Dänisch als auch Deutsch sprechen.

Dänemark verpflichtet sich schließlich, in seiner auswärtigen Kulturpolitik die deutsche Minderheitensprache und Kultur, die darin zum Ausdruck kommt, angemessen zu berücksichtigen.

Diese Bestimmung kann vor allem durch kulturelle Aktivitäten des Ministeriums des Äußeren im Ausland erfüllt werden.

WIRTSCHAFTLICHES UND SOZIALES

In dem wirtschaftlichen und sozialen Bereich verpflichtet Dänemark sich zu folgenden Maßnahmen, die im ganzen Land Geltung haben sollen:



- die Pflicht, eventuelle Gesetzesvorschriften zu entfernen, die den Gebrauch der deutschen Minderheitensprache in Urkunden betreffend das wirtschaftliche oder soziale Leben, insbesondere Arbeitsverträge, sowie in technischen Schriftstücken wie z.B. Gebrauchsanweisungen für Erzeugnisse oder Anlagen ungerechtfertigt verbieten oder einschränken
- die Pflicht, Praktiken entgegenzutreten, die den Gebrauch der deutschen Minderheitensprache im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder sozialen Tätigkeiten behindern sollen
- den Gebrauch der deutschen Minderheitensprache durch andere als die oben genannten Mittel zu fördern.

Es gibt in der dänischen Gesetzgebung keine Bestimmungen, die unrechtmäßig den Gebrauch der deutschen Minderheitensprache in diesem Zusammenhang verbieten oder einschränken. Auch gibt es keine Praxis, die eine Einschränkung des Deutschen in Bezug auf wirtschaftliche oder soziale Tätigkeiten beabsichtigt. Die Vereine, Sportvereine u.s.w. der deutschen Minderheit bekommen öffentliche Zuschüsse.

Dänemark verpflichtet sich außerdem dazu, in dem Teil des Landes, wo die deutsche Minderheitensprache benutzt wird, d.h. Sønderjylland, und in dem Umfang, in dem die öffentlichen Behörden zuständig sind im Rahmen des Zumutbaren:

- sicherzustellen, dass soziale Einrichtungen wie z.B. Krankenhäuser, Altersheime und Heime die Möglichkeit bieten, Personen, die Deutsch gebrauchen und die auf Grund von Krankheit, Alter oder aus anderen Gründen der Betreuung bedürfen, in deren eigenen Minderheitensprache aufzunehmen und zu behandeln.



Die Bestimmung wird u.a. durch die geltende dänische Gesetzgebung im Gesundheitsbereich erfüllt, wonach jede Form von Behandlung und Pflege sorgfältig und gewissenhaft erteilt werden soll, was u.a. eine Kommunikation zwischen Behandlungs- oder Pflegepersonal und Patient bedeutet, die zu verantworten ist. Das betrifft natürlich auch die deutsche Minderheit in Dänemark.

GRENZÜBERSCHREITENDE ZUSAMMENARBEIT

Dänemark verpflichtet sich dazu:

- bestehende Übereinkünfte mit anderen Staaten anzuwenden, in denen dieselbe Sprache gebraucht wird, oder sich, wenn nötig, um den Abschluss solcher Übereinkünfte zu bemühen, um dadurch den Kontakt zwischen Sprechern derselben Sprache in den Bereichen Kultur, Ausbildung, Information, berufliche Bildung und lebenslange Weiterbildung zu fördern

- Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu fördern, insbesondere zwischen regionalen oder örtlichen Behörden, in deren Zuständigkeitsbereich dieselbe Sprache gebraucht wird.

In Dänemark werden diese Verpflichtungen u.a. durch die praktische Anwendung der Bonn-Kopenhagener Erklärungen von 1995, die Rahmenkonvention des Europarats über den Schutz von nationalen Minderheiten sowie durch bilaterale Übereinkommen zwischen Dänemark und Deutschland erfüllt. Außerdem kann auf die dänisch-deutsche Zusammenarbeit in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeitsorganisation Region Sønderjylland/Schleswig hingewiesen werden.

DAS ÜBERPRÜFUNGSSYSTEM DES SPRACHENPAKTS

Dänemark soll dem Generalsekretär des Europarats in regelmäßigen Abständen Berichte über die Einhaltung des Sprachenpakts vorlegen.

Der erste Bericht soll spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des Pakts für Dänemark (d.h. am 1. Januar 2002) vorgelegt werden und danach in Abständen von 3 Jahren. Der Bericht wird vom Europarat im Hinblick auf Dänemarks Einhalten des Sprachenpakts überprüft. Diese Überprüfung kann gegebenenfalls in Empfehlungen an Dänemark bezüglich der Durchführung des Sprachenpakts resultieren.

MÖCHTEN SIE MEHR WISSEN

Weitere Auskünfte über den europäischen Sprachenpakt und den Vorschlag zum Beschluss im Folketing über Dänemarks Ratifizierung des Sprachenpakts (Nr. B 50 – verabschiedet vom Folketing am 26. Mai 2000) sind auf der Homepage des Ministeriums des Äußeren im Internet zu finden.

<http://www.um.dk/udenrigspolitik/jura>

Anfragen in bezug auf den Sprachenpakt können außerdem gerichtet werden an:

Dänisches Ministerium
des Innern
4. kommunekontor
Slotsholmsgade 6
DK-1216 Kopenhagen K
Tel.: +45 33 92 33 80
E-mail: inm@inm.dk

Bund deutscher Nordschleswiger
Deutsches Generalsekretariat
Vestergade 30
DK-6200 Aabenraa
Tel.: +45 74 62 38 33
Internet: www.nordschleswig.dk
E-mail: generalsekretariat@bdn.dk

Königlich Dänisches
Ministerium des Äußeren, JT.1
Asiatisk Plads 2
DK-1448 Kopenhagen K
Tel.: +45 33 92 00 00
E-mail: jt1@um.dk

Sekretariat der deutschen
Minderheit in Kopenhagen
Peder Skrams Gade 11
DK-1054 Kopenhagen K
Tel.: +45 33 15 22 50
E-mail: tysk.mindretal@forening.dk

KÖNIGLICH DÄNISCHES MINISTERIUM DES ÄUSSEREN

PRODUKTION:

©2001
Informationssekretariat
Asiatisk Plads 2
DK-1448 Kopenhagen K
Dänemark
Tel.: +45 33 92 00 00
Fax: +45 32 54 05 33
E-mail: um@um.dk
Internet: www.um.dk

DESIGN:

Designgrafik

DRUCK:

Phønix-Trykkeriet

ISBN: 87-7964-118-0

TITELFOTO:

Region Sønderjylland/
Schleswig

ZEICHNUNGEN:

Tove Nørgaard

KÖNIGLICH DÄNISCHES MINISTERIUM DES ÄUSSEREN

Asiatisk Plads 2
DK-1448 København K
Dänemark
Telefon: +45 33 92 00 00
Telefax: +45 32 54 05 33
E-mail: um@um.dk
Internet: www.um.dk